Absender
Fraktion DIE LINKE. mit
BÜRGERPARTEI GL

Drucksachen-Nr.

0419/2016

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL

zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2016
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.12.2016

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 24.10.2016 (eingegangen am 24.10.2016) zur Ansetzung von jährlich sechs Ratssitzungen

Inhalt:

Mit Schreiben vom 24.10.2016 beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL die Ansetzung von sechs Ratssitzungen pro Jahr und eine entsprechende Überarbeitung des Sitzungskalenders für das Jahr 2017.

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

I. Inhaltliche Stellungnahme

Im Sitzungskalender für das Jahr 2017 sind fünf Sitzungen des Rates für das Jahr 2017 vorgesehen.

Die folgende Tabelle liefert eine Übersicht über die Sitzungen des Rates in den Jahren 2009 bis laufend in Form einer Gegenüberstellung von ursprünglich geplanten und tatsächlich stattgefundenen Sitzungen unter Angabe der ungefähren durchschnittlichen Dauer der jeweiligen Sitzungen je Kalenderjahr:

Jahr	Anz. gepl. Sitzungen	Anz. tats. Sitzungen	Durchschn. Sitzungsdauer ca.
2009	6	7	3 Std.
2010	6	6	3 Std.
2011	5	7	2 Std. 45 Min.
2012	5	6	3 Std. 30 Min.
2013	5	7	2 Std.
2014	8	8	1 Std. 45 Min.
2015	5	5	2 Std. 10 Min.
2016	5	mindestens 6	1 Std. 45 Min. (Stand 25.10.16)
2017	5		

In Anbetracht dieser Aufstellung ist festzustellen:

Im Zeitraum 2009 bis 2016 fanden in jedem Jahr mindestens die entsprechend der gesetzlichen Soll-Vorgabe („wenigstens alle zwei Monate“) *rechnerisch* durchzuführenden sechs Sitzungstermine des Rates statt, mit Ausnahme des Jahres 2015, in dem tatsächlich nur fünf Sitzungen stattfanden, da die Geschäftslage es nicht erforderte, weitere Sitzungen einzuberufen. In Anbetracht der Sitzungsdauern der vergangenen sieben Jahre waren die Tagesordnungen der einberufenen Sitzungen des Rates nicht derart umfangreich, als dass mit zusätzlichen Sitzungen Abhilfe hätte geschaffen werden müssen, um den Rat zu entlasten. Der Verwaltung ist außerdem derzeit kein Sachverhalt ersichtlich und wird auch von der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL in ihrem Antrag nicht angeführt, in dem objektiv zwingend erforderliche Beschlüsse unterbleiben, weil nicht genügend Sitzungen terminiert wären. Sofern eine Fraktion oder ein Fünftel der Ratsmitglieder einen zusätzlichen Sitzungstermin wegen eines aus eigener Einschätzung noch vor der nächsten planmäßigen Sitzung zwingend erforderlichen Beschlusses für notwendig hielt und hält, wurden und werden gemäß § 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW Anträge auf unverzügliche Einberufung einer Sitzung gestellt und vom Bürgermeister rechtmäßig umgesetzt. „Sondersitzungstermine“, die der Bürgermeister auf eigenen Entschluss einberief, waren in der Vergangenheit in der Regel kurzfristig auf Grund **einzelner** unvorhergesehener bzw. unvorhersehbarer Ereignisse zu terminieren, die bei der Aufstellung des Sitzungskalender noch nicht absehbar waren und zu denen kurzfristig ein Ratsbeschluss einzuholen war. Die Tagesordnungen dieser Sondersitzungen waren dann entsprechend übersichtlich. Es hat sich bewährt, im Sitzungskalender für solche Notwendigkeiten Spielräume offen zu lassen, ohne dass der „Sonder-Ratssitzung“ auch Sitzungen aller übrigen Gremien vorgeschaltet wurden.

Das Mitglied des Rates Herr Schütz richtete mit zwei E-Mails vom 25.10.2016 und 26.10.2016 diesbezügliche Anfragen an die Stadtverwaltung, die sich auf die Sitzungsplanung der Amtszeiten von Frau Bürgermeisterin Opladen und Herrn Bürgermeister Orth, insbeson-

dere die Anzahl der geplanten und tatsächlich stattgefundenen Sitzungen und „Sondersitzungen“ in diesem Zeitraum beziehen. Diese Fragen wurden mit Schreiben vom 07.11.2016 beantwortet, das dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist. In den Jahren 1999 bis 2009 waren durchschnittlich 5,82 Sitzungen des Rates pro Kalenderjahr geplant und fanden durchschnittlich 6,45 Sitzungen tatsächlich statt. In den Jahren 2010 bis 2016 waren durchschnittlich 5,57 Sitzungen pro Kalenderjahr geplant und fanden durchschnittlich 6,43 Sitzungen pro Kalenderjahr statt. Die Anzahl außerplanmäßiger Sitzungen war nicht signifikant höher, wenn nur fünf Sitzungstermine in der Planung berücksichtigt waren: Waren fünf Sitzungstermine geplant (in neun von achtzehn Jahren der Fall), fanden durchschnittlich 0,78 außerplanmäßige Sitzungen pro Kalenderjahr statt. Waren sechs oder mehr Sitzungstermine geplant (in neun von achtzehn Jahren der Fall), fanden durchschnittlich 0,67 außerplanmäßige Sitzungen pro Kalenderjahr statt. Die Berücksichtigung von nur fünf Sitzungen in der Sitzungsplanung löste demnach keinen signifikant höheren Bedarf an außerplanmäßigen Sitzungen aus und die Zahlen betreffend die Amtszeiten von Frau Bürgermeisterin Opladen und Herrn Bürgermeister Orth unterscheiden sich damit nicht signifikant von den Zahlen der Amtszeit Herrn Bürgermeister Urbachs.

Nach diesem Rückblick soll am Beispiel des Sitzungsjahres 2017 auch ein Überblick über die wesentlichen Maßgaben gegeben werden, die bei der Sitzungsplanung zu berücksichtigen sind und damit einem eventuellen und – falls vorhanden – unzutreffenden Eindruck entgegentreten werden, die Verwaltung plane die Termine willkürlich mit der einzigen Zielsetzung, möglichst wenige Sitzungstermine vorbereiten zu müssen. Tatsächlich werden dabei vielmehr vor Allem die terminlichen Belange der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse berücksichtigt.

1.
Der Rat tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden (§ 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).

2.
Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen (§ 1 Absatz 2 ZustO).

3.
Der Rat hat elf Ausschüsse eingerichtet, von denen die meisten regelmäßig vor den Ratssitzungen tagen **müssen**, siehe Ziffer 2. Es wurden weitere Gremien (insbes. Integrationsrat, Inklusionsbeirat, Seniorenbeirat) eingerichtet, die bei der Terminplanung für den Rat und die Ausschüsse ebenfalls zu berücksichtigen sind. Es sollten nicht mehrere Gremien gleichzeitig tagen. Es sollten nicht mehrere Gremien am gleichen Tag zu verschiedenen Zeiten tagen, da alle Sitzungen grundsätzlich um 17:00 Uhr beginnen sollen (Ausnahme Seniorenbeirat). Sitzungsort ist grundsätzlich der Ratssaal Bensberg.

4.
Es ist sinnvoll, bei der Sitzungsplanung gesellschaftliche Ereignisse zu berücksichtigen, deren Nichtberücksichtigung eine Beschlussunfähigkeit der Gremien erwarten ließe. Dies sind insbesondere Schulferien als generelle „Urlaubszeiten“ und daher grundsätzlich sitzungsfreie Zeiträume, gesetzliche Feiertage, sonstige Ereignisse mit gesellschaftlicher Bedeutung wie z.B. Weiberfastnacht, Rosenmontag, Aschermittwoch, Heiligabend, Silvester etc. sowie „Brückentage“ zwischen Feiertagen und Wochenenden.

5.

Sitzungstage sollten grundsätzlich auf einen Dienstag und Donnerstag, bei Bedarf auch auf einen Mittwoch terminiert werden, aber nicht auf einen Montag (i.d.R. Fraktionssitzungen), Freitag, Samstag oder Sonntag. Sitzungsbeginn: grundsätzlich 17:00 Uhr.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich diese weitgehende Berücksichtigung der Interessen der Rats- und Ausschussmitglieder in der Vergangenheit bewährt. Durch sitzungsfreie Zeiten wie die politische Sommer-, Weihnachts- und Karnevalspause können auch Gremienmitglieder für die schulfreien Zeiten ihrer Kinder Urlaube planen, religiöse Feste mit ihren Familien feiern und an gesellschaftlich bedeutenden Brauchtumsveranstaltungen teilnehmen, können auch berufstätige Gremienmitglieder ohne wesentliche Einschränkungen für ihren Beruf pünktlich zu Sitzungen erscheinen oder sitzungsfreie „Brückentage“ nutzen und können Vertretungsfälle minimiert werden, wenn nicht mehrere Sitzungen gleichzeitig stattfinden. Diese Berücksichtigung privater Interessen ist gleichwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher grundsätzlich verzichtbar. Aus dem Ratsinformationssystem der Stadt Köln ist z.B. ersichtlich, dass auch mehrere Sitzungen der Gremien des Rates am gleichen Tag an verschiedenen Sitzungsorten stattfinden und auch bereits ab 14:00 Uhr terminiert werden.

Unter unreflektierter Einhaltung des Grundsatzes, den Rat wenigstens alle zwei Monate einzuberufen, wäre für 2017 die folgende Ratssitzungsplanung aufzustellen (letzte Ratssitzung 2016: 13.12.2016):

Erste Ratssitzung: Woche vom 12.02.2017 bis 18.02.2017
Es handelt sich um die Woche vor der Karnevalswoche (Weiberfastnacht am 23.02.2017). Es verblieben für die Ausschusssitzungen die drei letzten Januarwochen und die halbe erste und die zweite Februarwoche. Die Ladungsfristen würden eine Vorbereitung der Mehrzahl der Vorlagen und Einladungen durch die Verwaltung in den Weihnachtsferien nötig machen, also bereits kurz nach der letzten Ratssitzung des Jahres 2016. Es wäre fraglich, ob im Zeitraum nach der letzten Ratssitzung im Dezember bis Mitte Januar eine Meinungsbildung in den Fraktionen stattfinden könnte. Der Umfang einer Tagesordnung einer entsprechend terminierten Ratssitzung wäre wahrscheinlich derart gering, dass sie abgesagt werden könnte.

Zweite Ratssitzung: Woche vom 09.04.2017 bis 15.04.2017
Die Osterferien beginnen am 10.04.2017 und enden am 22.04.2017. Die Sitzung könnte in den Osterferien stattfinden oder eine Woche vorgezogen werden. In diesem Falle müssten die Ausschusssitzungen in einem Zeitraum von vier Wochen (05.03.2017 bis 01.04.2017) und bereits kurz nach der vorangegangenen Ratssitzung stattfinden, sofern keine Sitzungen in den beiden Karnevalswochen stattfinden sollen.

Dritte Ratssitzung: Woche vom 11.06.2017 bis 17.06.2017
Unkritisch, die Sitzung fiele aber in die Tage zwischen den Pfingstferien (06.06.2017) und Fronleichnam (15.06.2017).

Vierte Ratssitzung: Woche vom 13.08.2017 bis 19.08.2017
Der Termin läge in der fünften Woche der Sommerferien (17.07.2017 bis 29.08.2017). Würde er etwas später terminiert, müssten Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse in den Sommerferien oder vor den Sommerferien mit größerem zeitlichen Abstand zur Ratssitzung terminiert werden. Es wäre fraglich, ob in dieser „allgemeinen Urlaubszeit“ eine Meinungsbildung in den Fraktionen stattfinden könnte. Der Umfang einer Tagesordnung einer entsprechend terminierten Ratssitzung wäre wahrscheinlich derart gering, dass sie abgesagt werden könnte.

Die folgenden Sitzungstermine Mitte Oktober und Mitte Dezember 2017 entsprächen der der-

zeitigen Sitzungsplanung.

Sitzungen der Gremien müssten sich dann an der Terminierung der Sitzungen des Rates orientieren, da sie dessen Beschlüsse vorberaten müssen. Anhand der vorstehenden Beispiele wird deutlich, dass eine derartige Sitzungsplanung in vielen Fällen nach heutigen Maßstäben zumindest konfliktträchtig wäre, wahrscheinlich zu Sitzungsausfällen oder in Einzelfällen zu Beschlussunfähigkeiten führen könnte.

Völlig außer Betracht bleiben bei einer solchen, lediglich an zeitlichen Abständen von zwei Monaten orientierten Betrachtung die Bedürfnisse der Verwaltung z.B. zur Vorbereitung bedeutender, jährlich wiederkehrender Beschlüsse, wie z.B. Einbringung, Beratung und Beschluss des Haushaltsplanentwurfes, des Stellenplanes, der zahlreichen spezifischen Fachaufgaben der Fachausschüsse etc. Diese müssen in der Sitzungsplanung aber ebenfalls Berücksichtigung finden bzw. die Bedürfnisse der verwaltungsinternen Vorbereitung und die Sitzungsplanung bedingen sich gegenseitig. Sollten diese verwaltungsseitigen Bedürfnisse in einem strikten zweimonatlichen Sitzungsturnus im Einzelfall nicht berücksichtigt werden können, wären ggf. weitere Sitzungen einzuberufen.

Im Fazit ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Planung zusätzlicher **planmäßiger** Ratssitzungstermine im strikten, höchstens zweimonatigen Abstand (nicht „Sondersitzungen" des Rates ohne Sitzungen vorberatender Ausschüsse), denen regulär Sitzungen *der vorberatenden Gremien* vorzuschalten wären, damit der Rat abschließend Beschlüsse fassen kann, mit Einschränkungen für die bisherigen Planungsgrundsätze verbunden wäre, kurz: Dann müssten Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse oder des Rates auch in den Ferien, in den Karnevalswochen und vielleicht auch an anderen für die Mitglieder des Rates „ungünstigen" Terminen stattfinden, wobei die tatsächliche Notwendigkeit zusätzlicher Sitzungen nach Einschätzung der Verwaltung mindestens fraglich wäre. In der Jahresrückschau wurden zudem in sieben von acht Jahren tatsächlich jeweils sechs oder mehr Ratssitzungen durchgeführt, im Durchschnitt 6,5 Ratssitzungen pro Kalenderjahr.

II. Rechtsgrundlagen

Gem. § 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden.

Betreffend die Vorgabe „jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden" ist auszuführen, „dass Soll-Vorschriften für die Verwaltung ebenso verbindlich sind, wie Muss-Vorschriften, solange die Verwaltung nicht besondere Umstände dartun und beweisen kann, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel zulassen (BVerwG, Urteil vom 02.12.1959, DVBl. 1960, 252)."

Es kann in Anbetracht der Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit damit gerechnet werden, dass die Antragstellerin in dem Fall, dass der Rat den Antrag ablehnt und der Bürgermeister der Aufforderung nicht nachkommt, die Kommunalaufsicht einschaltet und/oder ein Klageverfahren einleitet.

Aus diesem Grund werden den Mitgliedern des Rates zunächst die folgenden Auszüge aus Kommentierungen zu § 47 Absatz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben:

Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 2013:

„Die Einberufung des Rates ist ein unentziehbares Recht des Bürgermeisters, von dem die Unterzeichnung der Ladung, die Festlegung der Tagesordnung, die Bestimmung des Zeitpunktes der Sitzung sowie des Sitzungsortes umfasst werden. Dem Bürgermeister kommt bei diesen Festlegungen ein großer Entscheidungsspielraum zu, der nur durch das Willkürverbot und den Öffentlichkeitsgrundsatz begrenzt ist (OVG NRW, Urt. v. 21.07.1989 – 15 A 713/97 –, NVwZ 1990, S. 186, 187; Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, § 47, 1.). Es besteht kein Mitbestimmungsrecht des Rates bei der Einberufung und erst recht kein Selbstversammlungsrecht des Rates. Beschließt etwa der Rat einen regelmäßigen Sitzungsbeginn, so handelt es sich hierbei nur um eine rechtlich für den Bürgermeister nicht bindende Empfehlung des Rates (vgl. VGH BW, Urt. v. 26.06.1991 – 3 B 90.2689 –, DÖV 1992, S. 168 f. [VGH Baden-Württemberg 11.06.1991 - 1 S 780/90]). Tritt der Rat ohne Einberufung durch den Bürgermeister oder – im Verhinderungsfalle durch seinen ehrenamtlichen Vertreter (vgl. unten Erl. III.2.) – zusammen, liegt keine Ratssitzung im Rechtssinne vor, sodass keine rechtswirksamen Beschlüsse gefasst werden können. Wirksam beraten und beschließen kann der Rat nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Die Einberufung des Rates durch den Bürgermeister ist kein Verwaltungsakt, sondern eine innerorganisatorische Maßnahme der Gemeinde (vgl. Zacharias, S. 145). Sie wird durch die rechtzeitige förmliche Ladung der Ratsmitglieder bewirkt. Im Grundsatz tritt der Rat gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 zusammen, sooft die Geschäftslage es erfordert. Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Einberufung steht damit im pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters. Nach § 47 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 soll jedoch mindestens alle zwei Monate eine Sitzung stattfinden. Diese Ordnungsvorschrift führt allerdings nicht dazu, dass Beschlüsse in einer Sitzung, die erst nach Überschreitung dieser Frist stattfindet, rechtswidrig wären. Vielmehr soll hierdurch allenfalls den Ratsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde ein Ansatzpunkt für ein Handeln bzw. Einschreiten gegeben werden, wenn die Einberufung zu einer Sitzung unterbleibt, obwohl Entscheidungen getroffen werden müssen."

Held/Winkel/Wansleben: Kommunalverfassungsrecht NRW, Rechtsstand August 2016:
„Im Übrigen ist der Rat einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert; es soll wenigstens alle zwei Monate eine Sitzung stattfinden (§ 47 Absatz 1 Satz 3). Dass nach § 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW wenigstens alle zwei Monate eine Ratssitzung stattfinden soll, kann nur als reine Ordnungsvorschrift gewertet werden. Jedenfalls sind Beschlüsse aus einer Sitzung, die diese Frist überschritten hat, nicht etwa wegen Formverstoßes abzulehnen. Mit dieser Vorschrift ist allenfalls den Ratsmitgliedern oder der Aufsichtsbehörde eine Handhabe zum Handeln gegeben, wenn eine Sitzung unterbleibt, obwohl Entscheidungen getroffen werden müssen."

Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch: Gemeindeordnung NRW, Rechtsstand März 2014:
„Im Übrigen ist der Rat einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; er soll wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Die Verletzung der hier durch den Zusatz „wenigstens" noch verschärften Soll-Vorschrift kann ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde (vgl. Erl. III.) nach sich ziehen, hat aber für die Beschlussfassung in einer verspäteten Sitzung keine rechtlichen Folgen. Die Einberufung einer Ratssitzung ist immer dann geboten, wenn der ordnungsgemäße Gang der gemeindlichen Geschäfte ein Tätigwerden des Rates verlangt, wenn also Entscheidungen getroffen werden müssen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen. Ob die Geschäftslage eine Ratssitzung erfordert, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen."

III. Rechtsfolge und Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL führt in ihrem Schreiben keine Gründe an, warum sie eine Planung von sechs Sitzungsterminen beantragt, mit Ausnahme der Forderung nach einer prinzipiellen ausnahmslosen Einhaltung der Soll-Vorschrift des § 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW und der allgemeinen Aussagen, der Bürgermeister schränke „die Entscheidungsmöglichkeit des Rates ohne Not zu stark ein“ und „die gesetzlich vorgesehene Kontrolldichte durch den Rat“ werde „so nicht mehr gewahrt“.

Der Verwaltung sind derzeit keine Gründe ersichtlich und es werden keine solchen Gründe seitens der Antragstellerin vorgetragen, warum die Geschäftslage die konkrete Terminierung einer zusätzlichen Ratssitzung erfordern sollte oder warum der ordnungsgemäße Gang der gemeindlichen Geschäfte ein Tätigwerden des Rates in einer zusätzlich konkret zu terminierenden Sitzung verlangt, dass also zwingend Entscheidungen in einer zusätzlichen Sitzung des Rates getroffen werden müssen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen. Ein konkreter Vorschlag für die aus ihrer Sicht unerlässliche Terminierung einer zusätzlichen Sitzung des Rates wird seitens der Antragstellerin ebenfalls nicht unterbreitet. Es ist der Verwaltung daher aus heutiger Sicht nicht ersichtlich, warum der Bürgermeister sein Ermessen betreffend die Vorgabe „so oft es die Geschäftslage erfordert“ rechtswidrig ausüben bzw. ausgeübt haben sollte.

Letztendlich handelt es sich bei den im Sitzungskalender aufgeführten Sitzungsterminen des Rates um eine Absichtserklärung/Ankündigung des Bürgermeisters zur Einberufung von Sitzungen des Rates, die in der Regel betreffend die terminierten Sitzungen eingehalten, aber regelmäßig (s.o.) um die Einberufung zusätzliche Sitzungen erweitert wird, wenn die Geschäftslage es erfordert.
Das Begehren der Antragstellerin richtet sich derzeit also nicht gegen eine tatsächliche Unterlassung des Bürgermeisters, sondern gegen eine Planung, die eine Unterlassung erwarten lassen könnte, wenn sie nicht tatsächlich um zumindest eine zusätzliche Sitzung erweitert würde.

Eine Verletzung der Soll-Vorgabe des § 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW käme betreffend die Einberufung von Ratssitzungen am 21.03.2017 und am 17.10.2017 in Betracht, die mit ca. dreimonatigem Abstand zu den jeweils vorangegangenen Sitzungen einberufen würden, sollten nicht zuvor zusätzliche Sitzungen einberufen werden oder nicht besondere Umstände dargetan und bewiesen werden können, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel zulassen. Die derzeitige Planung betreffend die vorstehend benannten Termine beruht auf der langjährigen Erkenntnis, dass zwischen der letzten Sitzung im Dezember und Karneval (sofern Karneval bereits im Februar stattfindet) und in den Wochen während und unmittelbar nach den Sommerferien, wenn diese vergleichsweise spät (im Spätsommer) terminiert sind, bei der Stadt Bergisch Gladbach regelmäßig keine verwaltungsseitigen oder politischen Bedürfnisse bestehen oder Ereignisse eintreten, die eine die Einberufung einer Ratssitzung bedingende Geschäftslage hervorrufen würden.

Die Verwaltung kann nicht prognostizieren, wie die Kommunalaufsicht oder das Verwaltungsgericht entscheiden würden, sollte die Antragstellerin sie in der Sache einschalten. Letztendlich ist nicht ersichtlich, ob die Antragstellerin eine strikte prinzipielle Einhaltung der Vorgabe Einberufung des Rates im Abstand von jeweils zwei Monaten auch dann durchsetzen könnte, wenn die Geschäftslage eine Einberufung des Rates im Einzelfall gar nicht erfordern würde, der Rat also lediglich zur bloßen Erfüllung der Soll-Vorgabe einberufen und nach Eröffnung der Sitzung diese dann ggf. mangels bedeutsamer Tagesordnungspunkte auf Beschluss des Rates aufgehoben würde oder ggf. wegen Beschlussunfähigkeit durch den Bürgermeister zu schließen wäre.

Das Recht zur Einberufung des Rates, von dem die Unterzeichnung der Ladung, die Festlegung der Tagesordnung, die Bestimmung des Zeitpunktes der Sitzung sowie des Sitzungsortes umfasst werden, kann dem Bürgermeisters nicht entzogen werden. Der Rat könnte den Bürgermeister auffordern, eine zusätzliche Sitzung in seiner Planung zu berücksichtigen und einzuberufen. Eine derartige Entscheidungskompetenz des Haupt- und Finanzausschusses, an den die Antragstellerin den Antrag richtet, sieht die Zuständigkeitsordnung nicht vor. Mangels Zuständigkeit eines anderen Ausschusses ist gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 6. Zuständigkeitsordnung der Haupt- und Finanzausschuss beratend und der Rat mit der abschließenden Entscheidung über den Antrag zu befassen, was in der Beratungsfolge berücksichtigt wird.

Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, dass auch die antragstellende Fraktion im Einzelfall von Ihrem Recht gemäß § 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW Gebrauch machen könnte, unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Rates zu verlangen, sollte sie dies tatsächlich für erforderlich halten.

Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund vor, das bisherige Verfahren der weitgehenden Berücksichtigung aller Interessen beizubehalten und den Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL abzulehnen.

Sollte der Rat dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL entgegen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nachkommen wollen, so könnte der folgende Beschluss gefasst werden:

Der Bürgermeister wird unter folgenden Maßgaben aufgefordert, für das Jahr 2017 und die folgenden Kalenderjahre unter strikter Einhaltung der Soll-Vorgabe des § 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW Sitzungen des Rates im zeitlichen Abstand von zwei Monaten (neu) zu planen und die Sitzungen unabhängig von der Frage, ob die Geschäftslage es dann tatsächlich erfordert, auch entsprechend einzuberufen:

a) Die bisherigen Planungsgrundsätze, insbesondere, dass nicht mehrere Gremien gleichzeitig und nicht mehrere Gremien am gleichen Tag zu verschiedenen Zeiten tagen sollen, dass die Sitzungen grundsätzlich um 17:00 Uhr beginnen sollen, dass bei der Sitzungsplanung gesellschaftliche Ereignisse wie z.B. Schulferien, Weiberfastnacht, Rosenmontag, Aschermittwoch etc. sowie „Brückentage“ zwischen Feiertagen zu berücksichtigen sind, dass Sitzungstage grundsätzlich auf einen Dienstag und Donnerstag, bei Bedarf auch auf einen Mittwoch terminiert werden, aber nicht auf einen Montag oder Freitag usw., sind dabei nur insoweit einzuhalten, als die Einhaltung der Zweimonatsfrist davon nicht wesentlich berührt wird.
b) Gegenüber den Vorsitzenden der Ausschüsse soll auf eine entsprechende Verfahrensweise betreffend die Ausschusssitzungen, also darauf hingewirkt werden, dass auch zusätzliche Ausschusssitzungen terminiert werden, da alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten sind, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

Die finanziellen Auswirkungen eines solchen Beschlusses (z.B. hinsichtlich Entschädigungsleistungen, Druck und Versand der Sitzungsunterlagen, eventuell auch Bedarf zur Herstellung und Ausstattung zusätzlicher Sitzungsräume, Personalbedarf, etc.) können ohne erheblichen verwaltungsseitigen Aufwand nicht dargestellt werden.